

Eishockey- und Tennisclub Crimmitschau e. V.

Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen »Eishockey- und Tennisclub Crimmitschau e. V.« („ETC e. V.“) und soll im Vereinsregister eingetragen sein.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Crimmitschau.

3.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April.

§ 2 Vereinszweck

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Sports, insbesondere des Eishockey- und Tennissports.

2.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen regelmäßigen Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb für Vorschul- und Schulkinder, Jugendliche und Erwachsene verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein kann Mitglied von Verbänden sein.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Begründung der Mitgliedschaft

1.

Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr und jede juristische Person sowie rechtsfähige Personengesellschaft erwerben. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Durch Beschluss des Vorstands kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

2.

Der Aufnahmebewerber hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, das bei natürlichen Personen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift, bei anderen entsprechende Angaben des Bewerbers, ferner die Angabe der Vereinsabteilung, deren Sport der Bewerber ausüben will, enthält. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern soll das Gesuch die Erklärung enthalten, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Erfüllung der finanziellen Mitgliedschaftspflichten haftet, und muss das Aufnahmegesuch vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Bei Minderjährigen bis zum 15. Lebensjahr muss der gesetzliche Vertreter die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten, die über die Teilnahme am Sport hinausgehen, ausüben. Bei 16 und

17 Jahre alten Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter in dem Aufnahmegesuch zu erklären, ob er die genannten Rechte und Pflichten ausübt oder den Minderjährigen zur Ausübung ermächtigt.

3.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der die Aufnahme aussprechenden Entscheidung. Die Ablehnung muss nicht begründet werden. Dem aufgenommenen Mitglied ist der Mitgliedsausweis und eine Satzung auszuhändigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben sein. Der auf wichtige Gründe gestützte Austritt ist sofort wirksam. Im übrigen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Während des Laufs der Kündigungsfrist hat der Austrittswillige die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten. Die Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands zurückgenommen werden.

3.

Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge oder sonstiger geschuldeter Gelder unterlässt. Die erste Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit zulässig. Die zweite Mahnung ist drei Monate später mittels Einschreiben mit Rückschein zu übermitteln; sie muss den Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach dem Ablauf weiterer zweier Monate ab Zugang der zweiten Mahnung die Schuld nicht restlos getilgt wird. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

4.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich das Mitglied einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht, dem Ansehen des Vereins schadet oder den Zwecken und Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt. Den Antrag auf Ausschluss

kann jedes Mitglied stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Vor dessen Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Übersendung der Anschuldigungsschrift und unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen die persönliche Anhörung des Betroffenen anordnen. Gegen die Ausschlussentscheidung, die mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mittels Einschreiben mit Rückschein bekannt zu machen ist, ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntmachung zulässig. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Legt der Betroffene keine Berufung ein, so wird der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

Die ordentlichen und die minderjährigen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die minderjährigen Mitglieder betätigen sich in den für sie eingerichteten Jugendabteilungen.

§ 8 Finanzielle Mitgliedschaftspflichten

1.

Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten. Jedes Mitglied hat einen Jahres-/Monatsbeitrag zu leisten. Die Höhe des Aufnahme- und des Jahres-/Monatsbeitrags wird vom Vorstand in der von ihm bekannt zu machenden Beitragsordnung des Vereins festgesetzt. Dabei können für minderjährige Mitglieder und für bestimmte Gruppen von ordentlichen Mitgliedern Ermäßigungen vorgesehen werden.

2.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

3.

Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen die Erhebung einer Umlage beschließen. Diese darf das Zweifache eines Jahresbeitrags nicht überschreiten. Minderjährige Mitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

4.
Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Mitgliedschaftspflichten.

§ 9 Sonstige Mitgliedschaftspflichten

1.
Eine Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben.

D. Die Organe des Vereins

§ 10 Bestehende Organe, Bildung neuer Organe

1.
Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.
2.
Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1.
In jedem Wirtschaftsjahr soll, in jedem zweiten Wirtschaftsjahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt; dazu ist er verpflichtet, wenn es das Wohl des Vereins erfordert, besonders dringliche Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung durch das oberste Vereinsorgan zu unterbreiten,
 - b) die Berufung von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Angelegenheiten intern ausschließlich zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Erteilung oder Verweigerung der Entlastung,
- b) Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, über die Auflösung des Vereins sowie über die Beteiligung an anderen Rechtsträgern und die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Rechtsträgern,
- e) Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft, die Aberkennung ist nur bei einem schuldhaften schwerwiegenden Verstoß gegen den Vereinszweck zulässig.

2.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung, Ergänzung der Tagesordnung

1.

Einberufungsorgan ist der Vorstand. Er setzt auch die Tagesordnung fest. Die Ausführung der Einberufung obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem Zweiten Vorsitzenden.

2.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung wird durch einfachen Brief an jedes Mitglied oder durch Bekanntmachung in der Lokalausgabe der „Freien Presse“ und auf der Internet-Seite des Vereins geladen. Zwischen der Veröffentlichung und der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens zwei, höchstens vier Wochen liegen (Ladungsfrist).

3.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss durch briefliche Benachrichtigung eines jeden Mitglieds einberufen werden. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

4.

Jede Ladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten, im Fall einer Satzungsänderung unter Hinweis auf die zu ändernde Satzungsbestimmung. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Einberufungsorgan die Ergänzung der Tagesordnung verlangen, die nicht eine Satzungsänderung betrifft. Eine Ergänzung vorzunehmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Einberufungsorgans. Dem Verlangen muss jedoch entsprochen werden, wenn es von einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt wird. Über die Ergänzung sollen die Mitglieder noch vor der Mitgliederversammlung in der Form verständigt werden, wie sie geladen worden sind. Ist dies nicht mehr möglich, so hat der Versammlungsleiter die Ergänzung zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nicht auf eine Satzungsänderung oder eine Vereinsauflösung abzielen, können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung jeder ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung durch den Versammlungsleiter,
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- d) Genehmigung der Tagesordnung,
- e) Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- f) Bericht des Schatzmeisters,
- g) Entlastung des Vorstands,
- h) durch die Satzung vorgeschriebene Wahlen.

§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet; die bezeichneten Personen können der Mitgliederversammlung einen anderen Tagungsleiter vorschlagen. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit der bezeichneten Personen, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden.

§ 16 Der Ablauf der Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ändern.

2.

Die Protokollführung obliegt dem vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer.

3.

Bei Personalentscheidungen (Wahlen) regelt die Wahlordnung die Verfahrensweise. Im übrigen bestimmt der Versammlungsleiter die Art der Abstimmung. Seine Entscheidung kann von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden; es ist dann in der von dieser Minderheit gewünschten Form abzustimmen.

4.

Bei folgenden Gegenständen ist die Versammlung nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist: Änderung des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins.

5.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

6.

Die Erteilung einer Stimmrechtvollmacht in schriftlicher Form an ein Vereinsmitglied ist zulässig.

7.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 17 Versammlungsprotokoll

1.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten Ort und Zeit der Versammlung, Namen des Versammlungsleiters und Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, der Stimmenthaltungen, der ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung und eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse. Ein Antrag, der eine Satzungsänderung betrifft, ist wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

2.

Das Versammlungsprotokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Auf Verlangen wird einem Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift des Protokolls zugesandt. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Protokollführer.

§ 18 Zusammensetzung und Bildung des Gesamtvorstands

1.

Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus fünf natürlichen Personen, die Mitglieder und volljährig sein müssen.

2.

Mitglieder des Gesamtvorstands sind:

- der Erste Vorsitzende,
- der Zweite Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Eishockey-Obmann,
- die Tennis-Obmann.

3.

Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; für die Wahl des Eishockey-Obmanns und des Tennis-Obmanns gilt § 27 Abs. 2. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

vorstands berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 19 Vertretungsvorstand

1.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende, sie vertreten einzeln.

2.

Im Innenverhältnis dürfen der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn zuvor in der Angelegenheit ein Beschluss des Gesamtvorstands gefasst wurde, der - ungeachtet der Zahl der Teilnehmer - mit mindestens drei Stimmen das beabsichtigte Rechtsgeschäft gebilligt hat.

§ 20 Aufgaben des Gesamtvorstands

1.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. Er hat diejenigen Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere

- a) die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist,
- b) die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung,
- c) die Erstellung des Jahresberichts,
- d) die Einberufung einer Mitgliederversammlung,
- e) die Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht wichtigen Beschlüsse,
- f) die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt,
- g) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- h) die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluss von Mitgliedern,
- i) die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung,
- j) die Behebung von Mängeln der Satzung auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörden.

2.

Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch die vom Gesamtvorstand zu erstellende Vorstandsgeschäftsordnung zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich dem Gesamtvorstand schriftlich zu berichten. Handelt es sich um für den Vermögensstand des Vereins bedeutsame Vorkommnisse, so hat der Gesamtvorstand unverzüglich dem Beirat Bericht zu erstatten.

§ 21 Beschlussfassung des Gesamtvorstands

1.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung durch den Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden kann schriftlich - auch per Telefax - oder fernmündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Gesamtvorstands ist erforderlich.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

2.

In den Sitzungen gefasste Beschlüsse sind in ein Protokoll einzutragen und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Leiters, eventuelle Entschuldigungen, die gefassten Beschlüsse und die dabei erzielten Mehrheitsverhältnisse (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen). Schriftliche Zustimmungen zu einem Beschluss sind in der Anlage zum Protokollbuch zu verwahren.

§ 22 Beirat

1.

Der Beirat berät den Vorstand. Dem Beirat obliegt insbesondere

- a) die Stellungnahme zum Haushaltsplan für das jeweils folgende Geschäftsjahr,
- b) die Beschlussfassung, dem Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dringend zu empfehlen, wenn die Vermögensverhältnisse des Vereins dazu Anlass geben,
- c) in der Mitgliederversammlung zur Frage der Entlastung der Vorstandsmitglieder Stellung zu nehmen,

d) zu allen Fragen der Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen.

2.

Der Beirat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, von denen zwei nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihm dürfen Vorstandsmitglieder nicht angehören. Der Vorstand wählt die Mitglieder auf die Dauer seiner Wahlperiode, eine Abberufung ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Der Beirat hat mindestens vierteljährlich eine Sitzung abzuhalten. Eine solche muss außerdem anberaumt werden, wenn dies zwei Mitglieder des Beirats verlangen. Im übrigen gilt für die Beschlussfassung des Beirats § 21 entsprechend.

3.

Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt; sie können sich an Diskussionen beteiligen, haben aber kein Stimmrecht.

Zu den Sitzungen des Vorstands haben alle Beiratsmitglieder Zutritt; sie können sich an Diskussionen beteiligen, haben aber kein Stimmrecht. Der Vorsitzende des Beirats ist zu den Sitzungen des Vorstands zu laden. Auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses seiner Mitglieder kann der Vorsitzende des Beirats dem Vorstand Gegenstände zur Erörterung und Beschlussfassung vorlegen.

§ 23 Protokollführer

Dem Protokollführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Er führt auch die Mitgliederlisten. Über die Mitgliederversammlungen sowie über die Sitzungen des Vorstands und des Beirats hat er die Niederschriften anzufertigen, in die vor allem die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse aufzunehmen sind.

§ 24 Schatzmeister

Dem Schatzmeister obliegt die Führung der Vereinskasse. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Der Schatzmeister ist befugt, Beiträge, Umlagen und Straf gelder einzuziehen. In diesem Aufgabenkreis ist er besonderer Vertreter des Vereins nach § 30 BGB; doch ist er nicht befugt, im Namen des Vereins nach außen zu handeln. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Kassenbericht zu erstatten.

E. Vereinsabteilungen

§ 25 Abteilungsbildung

1.

Der Verein gliedert sich in die Abteilungen Eishockey und Tennis.

2.

Die Abteilungen werden von denjenigen Vereinsmitgliedern gebildet, die sich ihnen zur Ausübung des Eishockeysports bzw. des Tennissports angeschlossen haben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich beiden Abteilungen anzuschließen.

§ 26 Abteilungsversammlungen

1.

Die Angehörigen einer Abteilung bilden die Abteilungsversammlung, welche mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, einberufen wird. Die Beschlussfassung der Abteilungsversammlungen ist auf die Gegenstände beschränkt, welche die jeweilige Abteilung in ihren Angelegenheiten betreffen. Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Ihm steht auch das Rederecht zu, das Stimmrecht jedoch nur dann, wenn es zugleich Angehöriger der betreffenden Abteilung ist.

2.

§§ 7, 13, 14, 15, 16 und 17 gelten sinngemäß.

§ 27 Abteilungsleitung

1.

Jede Abteilung wird von einem ihr angehörenden Obmann geleitet. Ein Obmann ist nicht befugt, im Namen des Vereins nach außen zu handeln.

2.

Die Obmänner werden in dem Jahr, in dem die Wahl des Vorstands stattfindet, von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 28 Auflösung von Vereinsabteilungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsabteilung auflösen, wenn hierfür ein Grund vorliegt. Eine Vereinsabteilung ist von selbst aufgelöst, wenn ihr weniger als sieben Mitglieder angehören.

F. Umwandlungen

§ 29 Umwandlungen

Der Verein ist berechtigt, die Möglichkeiten des Umwandlungsrechts wahrzunehmen. Dabei erforderliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

G. Haftungsbeschränkung

§ 30 Haftung des Vereins seinen Mitgliedern gegenüber


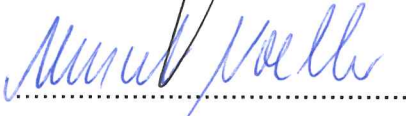
Für Schäden, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

H. Vereinsauflösung

§ 31 Auflösungsentscheidung, Liquidatoren

Die Auflösung des Vereins kann nur bei Beschlussfähigkeit nach § 16 Abs. 4 Satz 1 und mit der in § 16 Abs. 7 Satz 2 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Vorsitzende und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Diese Regelung gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder wenn er mit Liquidationsfolge seine Rechtsfähigkeit verliert. Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Crimmitschau an, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Eishockey- und Tennissports zu verwenden hat.

Crimmitschau, 19.06.2007


.....

.....

Versammlungsleiter

C. Peters

Protokollant

VR 1104

Eishockey- und Tennisclub Crimmitschau e.V. (ETC e.V.)

Die beantragte Satzungsänderung wurde am 13.09.2007 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.


Neudeck
Justizangestellte

